

**Verordnung**  
**über den Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien, die Anbringung von Hausnummern, das Verhalten auf Spielplätzen sowie das Plakatieren, Beschriften und Bemalen in der Gemeinde Breuna**  
**- Gefahrenabwehrverordnung -**

Auf Grund der §§ 1, 71 und 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl I S. 197, 534) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl I s. 174, 284) wird entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna vom 19. Juni 2002 folgendes verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Breuna.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:  
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und durchgängige Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf Ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen:  
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden und allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Friedhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Telefonzellen, Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3**  
**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2**

1. Öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Wer sie verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

2. Es ist verboten
  - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, bemalen, beschreiben, beschmieren und bekleben und Sperrvorrichtungen zu überwinden.
  - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

#### **§ 4**

#### **Führen von Hunden**

Unbeschadet der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde) vom 15. August 2000, ist beim Führen von Hunden außerhalb der Privatwohnung oder eines ausbruchsicheren Grundstückes folgendes zu beachten:

1. Wer Hunde hält, hat sicher zu stellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen.
2. Auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
3. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt herum läuft;
  - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
4. Es ist nicht gestattet, Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Abenteuerspielplätze oder ähnliche Anlagen mitzunehmen.
5. Gefährliche und bissige Hunde müssen auf der Straße stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
  - a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  - b) Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
  - c) Hunde, die wiederholt Wild, Vieh, Katzen oder Hunde gehetzt oder gerissen haben.

## **§ 5**

### **Offene Feuer im Freien**

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Breuna. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf denen das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer anlässlich des Osterfestes.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person, die namentlich zu benennen ist, zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.
3. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 6**

### **Hausnummern**

Bei der auf Grund § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Gemeinde Breuna festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein/ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde Breuna zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 – 4 anzubringen.

## **§ 7 Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
- d) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße von einschließlich 20“ und elektrische Krankenfahrstühle.

## **§ 8 Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

1. Das Anbringen von Plakaten, Hinweisen und sonstigen Anschlägen ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagstafeln etc.) zulässig.
2. Unzulässig ist das Plakatieren auf und an öffentlichen Straßen, insbesondere an Bäumen und an öffentlichen Anlagen, z.B. Bushaltestellen, Masten, Mauern, Toren, Glascontainern und Verteilerschränken der Versorgungsunternehmen.
3. Absatz 2 ist nicht auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung und nicht auf genehmigte Sondernutzungen anzuwenden.
4. Wer Plakate, die für die Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Person über das Plakatieren nach den Abschnitten 1-3 zu belehren.

## **§ 9 Ausnahmen**

Der Gemeindevorstand kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
  - § 3 Abs. 1
  - § 3 Abs. 2
  - § 4 Abs. 1 Nr. 1
  - § 4 Abs. 1 Nr. 2
  - § 4 Abs. 1 Nr. 3
  - § 4 Abs. 1 Nr. 4

- § 4 Abs. 1 Nr. 5
- § 5 Abs. 1
- § 5 Abs. 2
- § 6 Nr. 1 – 5
- § 7
- § 8 Abs. 1 – 4

dieser Verordnung zuwider handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

### **§ 12 In Kraft treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Breuna „Der Gemeindespiegel“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Breuna“ vom 09.01.1996 außer Kraft.

Breuna, den 19. Juni 2002

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann

(Henkelmann)  
Bürgermeister

Veröffentlicht entsprechend der Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 31/2002  
vom 02.08.2002

Breuna, den 02.08.2002

Für die Richtigkeit.  
gez. Schmand, Amtsrat